

Nachtrag zum Übereinkommen für die MTB Route

Routennummer:

Routenname:

Der **Berechtigte** ist während der Vertragsdauer Wegehalter im Sinne des § 1319a ABGB, d. h. er ist verpflichtet, den gegenständlichen Weg für Zwecke des Fahrradverkehrs instand zu setzen und instand zu halten. Der **Berechtigte** hat den **Verfügungsberechtigten** und dessen Leute gegen sämtliche Ansprüche von Radfahrern und Dritten im Zusammenhang mit diesem Vertrag, insbesondere gegen jeden Schadenersatzanspruch von Radfahrern und Dritten aus den Titeln Wegehalterhaftung, Tierhalterhaftung und Verletzung von Verkehrssicherungspflichten schad- und klaglos zu halten und ihnen die aus solchen Gründen allenfalls auferlegte Schadenersatzleistung samt allen Verfahrens- und Vertretungskosten unverzüglich nach Aufforderung und Nachweis zu ersetzen.

am

Ort

Datum

Der Verfügungsberechtigte

Der Berechtigte

Dieser Nachtrag wurde von der Landwirtschaftskammer Tirol, Fachbereich Recht, Wirtschaft und Forst unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Österreichischen Bundesforste und begleitender Rechtsberatung durch die Abteilung Justizariat des Amtes der Tiroler Landesregierung ausgearbeitet.